ENTWURF
Stand 18.11.2026

Vertrag

über die Mittagsverpflegung an der Waldschule im Maintal

zwischen

der Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Main-Kinzig gGmbH, Dörnigheimer Straße 1, 63452 Hanau

- nachstehend als „**AG**" bezeichnet -

Und

[●], vertreten durch [●], [●]

[*Bieterhinweis: wird nach Zuschlagserteilung ergänzt*]

- nachstehend als „**AN**" bezeichnet.

Hinweis für Bieter:
Der Vertragsentwurf enthält keine vertraglichen Mindestbedingungen. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, an seinen im Entwurf des Vertrages zum Ausdruck kommenden Vorstellungen festzuhalten. Das Angebot ist auf Grundlage dieses Vertragsentwurfes zu erstellen, soweit sich aus den Vergabeunterlagen nichts anderes ergibt. Ergänzungen des Vertragsentwurfs durch den Bieter sind mit Angebotsabgabe auf jeweils gesonderter Anlage dort erforderlich, wo dies ausdrücklich im Vertragstext bezeichnet ist. Hält der Bieter einzelne vertragliche Bestimmungen aus rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründen für nicht realisierbar, so wird um einen entsprechenden Hinweis rechtzeitig vor Angebotsabgabe gebeten. Der Auftraggeber wird diese Hinweise prüfen und ggf. vor Angebotsabgabe eine Anpassung der vertraglichen Bestimmungen vornehmen. Eine Unterzeichnung des Entwurfs durch den Bieter ist zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht erforderlich. Mit seinem Angebot erkennt der Bieter den Vertragsentwurf jedoch in der von ihm eingereichten Fassung an. Die Vertragsurkunde wird nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) vom Auftraggeber im Original ausgefertigt und dem erfolgreichen Bieter zur Unterschrift übersandt, soweit sich aus anderen Gründen nicht eine Pflicht zur notariellen Beurkundung des gesamten Vertragswerkes ergibt.

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die Mittagsverpflegung der Schülerbetreuung an der Waldschule im Maintal geregelt. Dabei sind die Speisen im Cook and Hold Verfahren in der zentralen Produktionsküche des Auftragnehmers herzustellen, anschließend an die Schule auszuliefern und bis zur Ausgabe an den Schulen warmzuhalten. Um den Zugang zu altersgerechten und gesunden Lebensmitteln bestmöglich zu gewährleisten, soll die Verpflegungsorganisation dabei nach den jeweils neuesten ernährungsphysiologischen Erkenntnissen in Form einer kinder- bzw. altersgerechten, vollwertigen und abwechslungsreichen Ernährung erfolgen, welche die Qualitätsstandards für die Schulverpflegung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (derzeit DGE Qualitätsstandard für die Schulverpflegung, 5. Auflage, 2. korrigierter Nachdruck 2023, im Weiteren: „DGE-Standards“)) zu Grunde legt. Zudem erfolgt die Verpflegung zumindest teilweise mit Lebensmitteln aus regionalem und ökologischem Anbau.

Zur Realisierung dieser Vorgaben wurde ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt, in welchem der Auftragnehmer als branchenerfahrener Versorger ausgewählt wurde, die ausgeschriebenen Leistungen zu erbringen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1. Der AG beauftragt und der AN übernimmt ab dem 01.02.2027 die Mittagsverpflegung der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1.1.**) aufgeführten Waldschule und alle sonstigen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1.1**).

1.2. Die Erbringung der Leistungen erfolgt mit eigenem Personal und eigenen Betriebsmitteln des AN unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Für die Durchführung dieses Vertrages gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:

2.1. Die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Anlagen, soweit nachstehend nicht gesondert erwähnt.

2.2. Etwaige Protokolle von Aufklärungsgesprächen, wobei das zeitlich jüngere Protokoll bei Widersprüchen dem zeitlich älteren vorgeht.

2.3. Die Vergabeunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibung (**Anlage 1.1.**).

2.4. Das Preisblatt (**Anlage 2.4.**).

2.5. Das Angebot des AN _____ [●] **[*Bieterhinweis: wird nach Zuschlagserteilung ergänzt*]** einschließlich aller Anlagen (insbesondere etwaiger Konzepte und/oder angebotenen Qualitäten; **Anlage 2.5.**).

2.6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Leistungen, VOL/B, in der Fassung vom 05.08.2003.

2.7. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB).

§ 3 Durchführung des Vertrages

3.1. Die Betreuungsleitung teilt dem AN jeweils bis am Donnerstag die Menge des benötigten Essens für die jeweilige Schule für die Folgewoche mit. Der AN übergibt der Betreuungsleitung dazu geeignete Bestellformulare. Die Bestellung ist verbindlich und muss vom AN erfüllt werden. Die bestellten Essen sind vom AG abzunehmen und zu bezahlen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes bestimmt. Trifft das Bestellformular nicht rechtzeitig beim AN ein, ist der AG dennoch verpflichtet, die reguläre Teilnehmerzahl von Essen abzunehmen, und der AN, diese reguläre Teilnehmerzahl zu liefern.

3.2. Eine Lieferung von Essen erfolgt grundsätzlich an allen Wochentagen mit Ausnahme der in der in der Leistungsbeschreibung genannten Tage und Zeiten.

Der AG ist mit einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen berechtigt, zusätzlich einzelne oder mehrere Tage ganz oder teilweise von der Versorgung auszunehmen. Diese Berechtigung hat der AG insbesondere dann, wenn Sonderveranstaltungen, Betriebsausflüge, Brückentage, Umbaumaßnahmen, Schließung wegen Krankheiten oder ähnlichem die Versorgung mit Essen nicht notwendig machen.

3.3. Subunternehmer darf der AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG einsetzen, wenn und soweit diese nicht bereits mit dem Angebot benannt waren.

3.4. Ansprechpartner beim AG ist die Betreuungsleitung: _____ [●] [***Bieterhinweis: wird noch ergänzt***]. Eine Veränderung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

3.5. Der AN ist gemäß §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die für sie geltenden gesetzlichen, auf Grund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen und/oder gesetzlichen Mindestlöhne zu gewähren. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, ist auf Anforderung des AG die Einhaltung dieser Verpflichtung vom AN nach Maßgabe des in § 7 Abs. 1 und 2 HVTG geregelten Auskunfts- und Prüfungsrechts des AG nachzuweisen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich aufzugeben, dass sie die für ihn geltenden Pflichten nach § 3.5 Abs. 1 in gleicher Weise in eigener Verantwortung erfüllen. Im Übrigen hat der AN bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen ein Auskunfts- und Prüfungsrecht gemäß § 7 Abs. 1 und 2 HVTG zu Gunsten des AG zu vereinbaren. Soweit Nachunternehmer zum Einsatz kommen, sind vom AN gegenüber dem jeweiligen Nachunternehmen die Pflichten des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 zu beachten.

Bei Verstößen des AN gegen Abs. 2 ist der AG berechtigt, unbeschadet anderer Rechte ihre Zustimmung zur Weitergabe der Leistungen gegenüber einem vor Angebotsabgabe benannten Nachunternehmer oder mit ihrer Zustimmung nachträglich ausgetauschten Nachunternehmer zu widerrufen.

§ 4 Speisen

4.1. Der AN ist verpflichtet, die Speisen in seinem Betrieb überwiegend selbst zuzubereiten und hat darüber hinaus die anderen Anforderungen der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1.1.**) einzuhalten. Der AN erbringt seine Leistungen in der von ihm angebotenen Qualität, die in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung vorausgesetzt wird.

4.2. Im Hinblick auf eine gesund erhaltende und altersgerechte Kinderernährung vereinbaren die Parteien, dass die Speisen dem DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Schulen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und darüber hinaus die in der Leistungsbeschreibung definierten Standards und Vorgaben einhalten. Änderungen der DGE-Qualitätsstandards oder anderer von Dritten etablierter und für diesen Vertrag vereinbarter Standards ändern nicht den Inhalt der Leistungspflicht des AN. Vielmehr werden die Parteien den Inhalt der Leistungspflicht des AN und die Vergütung bei einer solchen Änderung neu verhandeln, wenn dem AN eine weitere Leistungserbringung bei unveränderten Vertragskonditionen nicht zugemutet werden kann. Bis zur Einigung bleiben der Inhalt der Leistungspflicht des AN sowie die Vergütung bestehen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind.

4.3. Der AN verpflichtet sich, die fortwährende Einhaltung der unter § 4.2. aufgeführten Qualitätsstandards dem AG sowie den Bestand der Zertifizierung über die Vertragslaufzeit jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.

4.4. Die gesetzlichen und sonst anwendbaren Bestimmungen und geltenden Industriestandards für die Zubereitung von Speisen und/oder den Betrieb und die Führung einer Küche sind einzuhalten und auf Verlangen des AN nachzuweisen. Der AG ist zu unangekündigten Prüfungen vor Ort beim AN berechtigt.

§ 5 Personal

5.1. Bei der Zubereitung der Speisen ist Fachpersonal einzusetzen. Nicht ausgebildetes Personal ist entsprechend zu schulen und besonders zu überwachen.

5.2. Das Personal hat turnusgemäß die gesetzlichen Schulungen und Gesundheitsuntersuchungen durchzuführen, insbesondere die HACCP-Schulung und die Schulungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Durchführung dieser Schulungen und Gesundheitsuntersuchungen sind dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

5.3. Sämtliche gesetzlichen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

§ 6 Nachunternehmer

6.1. Der AN darf die Ausführung der Leistung insgesamt oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an geeignete Nachunternehmer

übertragen. Der AN hat bei der Beauftragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter Beachtung des § 97 Abs. 4 Satz 4 GWB zu verfahren, dem Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung - zu stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind.

Des Weiteren hat er sich bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge zu bemühen, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Er hat sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie der AN es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen vereinbaren kann.

6.2. Der AN steht dafür ein, dass etwaige Nachunternehmerleistungen in Abstimmung mit dem AG nur an Unternehmen vergeben werden, die über eine vergleichbare Zertifizierung bzw. Qualifikation wie der AN verfügen bzw. solche Qualitätsstandards einhalten. Nachunternehmer des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen.

6.3. Der AG ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des ANs (Lieferant, Nachunternehmer) mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN zu leisten, soweit

1. diese an der Ausführung der vertraglichen Leistung des ANs aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages beteiligt sind,

2. diese wegen Zahlungsverzugs des ANs die Fortsetzung ihrer Leistung zu Recht verweigern und

3. die Direktzahlung die Fortsetzung der Leistungen sicherstellen soll.

6.4. Erklärt sich der AN auf Verlangen des AG innerhalb einer vom AG gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt und legt dabei keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

§ 7 Vergütung

7.1. Die Vergütung des AN für das erste Vertragsjahr ist

- in dem Preisblatt (**Anlage 2.4.**)

geregelt. Mit der Vergütung sind alle Leistungen unter diesem Vertrag abgedeckt, sofern sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich als gesondert vergütungspflichtig gekennzeichnet sind. Für mangelhafte Essen kann der AN keine Vergütung verlangen.

7.2. Die in der **Anlage 2.4.** vom AN angebotenen Einheitspreise gelten bis zum 01.08.2028 verbindlich. Eine Preisanpassung ist auf Antrag einer der Vertragsparteien, erstmalig jedoch nicht vor dem Ablauf des 01.08.2028 möglich.

Die Parteien werden sich auf eine Anpassung der Preise verständigen, sofern der Erzeugerindex für landwirtschaftliche Produkte gemäß Ermittlung durch das Statistische Bundesamt (DESTATIS) eine Veränderung gegenüber dem Vertragsbeginn (Datum der Zuschlagserteilung) von mindestens 5 % aufweist. Als Basis für die Verständigung dient die Veränderung des genannten Indexes. Die neu vereinbarten Preise sind solange gültig, bis der genannte Index erneut eine Veränderung von mindestens 5 % gegenüber den zuletzt vereinbarten Preisen aufweist.

7.3. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende eines Monats gegenüber dem AG. Der AN hat dazu eine detaillierte Rechnung über die ausgelieferten Essen zu übergeben. Die Rechnung muss mindestens eine getrennte Aufstellung über Art der Essen enthalten.

7.4. Die Vergütung ist jeweils 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Rechnung und der vollständigen Nachweise zur Zahlung fällig.

7.5. Der AG ist berechtigt, zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des AN (Lieferant, Nachunternehmern) mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN zu leisten.

Erklärt sich der AN auf Verlangen des AG innerhalb einer vom AG gesetzten Frist nicht darüber, ob und inwieweit er die Forderung seines Gläubigers anerkennt und legt dabei keinen Nachweis der Berechtigung dazu vor, so gelten die Voraussetzungen für die Direktzahlung als anerkannt. Entsprechendes gilt bei Teilleistungen.

§ 8 Lieferbedingungen

8.1. Die Anlieferung erfolgt durch den AN. Die Lieferadresse ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Je nach Zubereitungsart der Speisen hat der AN bei der Anlieferung sicherzustellen, dass der gesamte Produktionsprozess der Speisen den HACCP-Qualitätsstandards entspricht und die entsprechende Temperatur nicht unter- bzw. überschreiten. Der AG dokumentiert täglich unmittelbar vor Übergabe der Speisen an den AG zur Ausgabe an die Kinder nach den HACCP-Grundsätzen. Werden zu diesem Zeitpunkt Abweichungen nach den HACCP-Grundsätzen festgestellt, so ist der der AG berechtigt auf Kosten des AN eine Ersatzleistung zu organisieren.

8.2. Die Behälter mit den Speisen sind in den Abnahmestellen der bezeichneten Schule zu den vereinbarten Lieferzeitpunkten zu übergeben/bereitzustellen. Die Behälter sind bezüglich Größe, Gewicht und Füllmenge so zu bemessen, dass eine reibungslose Handhabung durch das eingesetzte Personal sichergestellt wird. Die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Servieren der Speisen, also insbesondere das Auspacken der Behältnisse und die Ausgabe der Speisen ist nicht Aufgabe des AN.

8.3. Die anfallenden Essensreste werden fachgerecht von der jeweiligen Schule entsorgt. Die von der Auftraggeberin vorgespülten Thermophore werden durch den AN bei der nächsten Belieferung abgeholt.

8.4. Der AN stellt sicher, dass die Fahrer die notwendigen rechtlichen Erlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen besitzen und dass die Kraftfahrzeuge den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

8.5. Die Lieferungen/Übergaben haben grundsätzlich entsprechend den in der Leistungsbeschreibung genannten Zeiten zu erfolgen.

§ 9 Haftung

9.1. Der AN haftet im vollen Umfang entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet er für Verschulden des von ihm eingesetzten Personals.

9.2. Davon sind insbesondere auch Personen- und Sachschäden erfasst, die Dritte durch den Verzehr der Speisen erleiden.

9.3. Insbesondere stellt der AN den AG von jeder Haftung frei, soweit sie durch Dritte in Anspruch genommen wird, die durch die Leistungen des AN nach diesem Vertrag einen Schaden erlitten haben.

9.4. Der AN ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung über mindestens EUR 1,5 Mio. für Personenschäden, mindestens EUR 1,0 Mio. für Sach- und Vermögensschäden pro Versicherungsjahr abzuschließen. Die Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der o.g. Deckungssummen pro Jahr betragen. Der AN legt diese in Kopie dem AG bei Vertragsschluss und danach auf Aufforderung vor.

Der AN verpflichtet sich, den AG unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.

§ 10 Vertragsdauer /Kündigung

9.1 Dieser Vertrag tritt am **01.02.2027** in Kraft und endet am 31.07.2028. Er umfasst eine zweimalige, einseitige Verlängerungsoption zugunsten des AG um jeweils ein weiteres Jahr. Der AG hat dem AN im Falle des Gebrauchs der Option mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der originären bzw. jeweils vormalig verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen, dass der Vertrag um 12 Monate verlängert wird. Ohne eine solche schriftliche Verlängerungsanzeige endet der Vertrag automatisch zum Ende der originären bzw. jeweils vormalig verlängerten Vertragslaufzeit.

9.2 Der AG kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn

a) die vereinbarten Qualitätsstandards – insbesondere die aufgrund der angebotenen im Rahmen der eingereichten Konzepte benannten Qualitäten – trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht eingehalten bzw. dem AG über die Vertragslaufzeit nicht gemäß § 4.3 ordnungsgemäß nachgewiesen werden,

b) die Lieferzeiten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt (2x innerhalb von 2 Wochen) nicht eingehalten werden,

c) oder in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird, so dass es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.

9.3 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. Die Textform reicht nicht aus.

§ 11 Vertragsänderungen

Jede Ergänzung oder Änderung des Vertrages oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

§ 12 Sonstiges

12.1. Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

12.2. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 12.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Hanau festgelegt.

Hanau, den _____ **[Ort]**, den_____

_____ _____

(AG) (AN)

Anlagen

Anlage 1.1.: Leistungsbeschreibung
Anlage 2.4.: Preisblatt
Anlage 2.5.: Angebot des AN